

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert am 8.11.1993 (GBl. S. 657) i. V. m. § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes für Baden-Württemberg vom 8.1.1992 (GBl. S. 21) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 13. Dezember 1994 folgende Betriebssatzung beschlossen, die letzte Änderung erfolgte am 27.11.2001.

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Bereiche Kongresse, Touristik und Kurwesen des heilklimatischen Luftkurortes Freudenstadt im Schwarzwald werden nach dem Eigenbetriebesgesetz und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Dem Eigenbetrieb sind sämtliche Aufgaben des Fremdenverkehrs und der Kur sowie die Verwaltung der Kur- und Kongresseinrichtungen des heilklimatischen Luftkurortes übertragen.
- (3) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Freudenstadt Tourismus

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.050.000 € (in Worten: zwei Millionen und fünfzigtausend Euro).

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung:

§ 4 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sofern sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Betriebsausschuss ist der „Kur- und Werksausschuss“ (§ 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Hauptsatzung). **Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.**
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats über:
 1. allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Kureinrichtungen,
 2. den Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 3. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung,
 4. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € beträgt,
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € beträgt.

6. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
 7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen, von mehr als zwei Monaten bis zu zwölf Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten und von mehr als 50.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 € im Einzelfall,
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall.
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 € sowie über die Verpachtung des Kurmittelhauses und der Gastronomie des Kurhauses.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Viertel der Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, ist der Oberbürgermeister zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.
 2. Die Stundung von Forderungen bis zu zwölf Monaten und von mehr als 15.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € im Einzelfall.
 3. Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis im Einzelfall mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.
 4. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vorvertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin.
- (2) **(e n t f ä l l t)** Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) **(e n t f ä l l t)** Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung unterrichtet den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig. Sie hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, der Jahresabschlüsse und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte zuzuleiten.
- (5) Der Betriebsleitung werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
 2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 3. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis 2.500 € im Einzelfall,
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwölf Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €,
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis im Einzelfall nicht mehr als 15.000 € beträgt,
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 7. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall, mit Ausnahme der Verpachtung des Kurmittelhauses und der Gastronomie im Kurhaus,
 8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen bei Beamten bis zur Bes. Gr. A9 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis V b BAT m. D. entscheidet der Oberbürgermeister.
- (2) Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VIII BAT sowie Aushilfsangestellte, Praktikanten und Arbeiter werden von der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert, höhergruppiert und entlassen.
- (3) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung und, soweit sie nicht selbst dafür zuständig ist, vor der Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten zu hören; das gleiche gilt für Entscheidungen über die Festsetzung einer Vergütung oder eines Lohnes sowie bei einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) **Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen der ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. (Rest entfällt).**
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie mit Zustimmung des Oberbürgermeisters rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die mit der Vertretung beauftragten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).
- (4) Verpflichtungserklärungen (§54 der GemO) müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden.
- (5) **(e n t f ä l l t) Sind die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.**

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bemessung der Wertgrenzen

- (1) Soweit sich die Zuständigkeit dieser Satzung nach Wertgrenzen richtet, sind die Werte ohne Umsatzsteuer maßgebend.
- (2) Die Wertgrenzen für Zuständigkeiten beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freudenstadt, 25.09.2007